

BVGer B-4055/2009 vom 10. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4055_2009

FR: TAF B-4055/2009 du 10 novembre 2009

IT: TAF B-4055/2009 del 10 novembre 2009

Regeste

Verwaltungsmassnahmen

Erwägungen

E. 1

Das Fristwiederherstellungsgesuch vom 4. September 2009 wird abgewiesen.

E. 2

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 3

Der Beschwerdegegnerin wird zu Lasten des Beschwerdeführers eine Parteientschädigung von Fr. 5'423.05 (inkl. MWST) zugesprochen. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Beschwerdegegnerin zu entrichten.

E. 4

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'500.- verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 3'500.- wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet werden.

E. 5

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) die Beschwerdegegnerin (Gerichtsurkunde, Beilage: Schreiben des Beschwerdeführers vom 4. September 2009) die Vorinstanz (Ref-Nr. Tu/JR; Gerichtsurkunde, Beilage: Schreiben des Beschwerdeführers vom 4. September 2009) das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD (Gerichtsurkunde) Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber: Vera Marantelli Said Huber Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand: 12. November 2009

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.